

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Schlesien und Czechien  
Johannstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
H. Göttinger in Dresden.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Montags von 4-5 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Auflage 14,000.**  
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Frachtlohn 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 20 Rthl.  
mit Postbefreiung 45 Rthl.  
Interate 4gep. Courtpost, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unterm  
Preisverzeichnis — Tabellenfch.  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklame unter dem Rubrications-  
tarif Spalte 40 Pf.  
Zusätze sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlungen pränumerando  
oder durch Postwechsel.

№ 7.

Freitag, den 7. Januar.

1876.

## Bekanntmachung.

die Anmeldung Militärpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.  
Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse  
von Militärpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig  
über die Wehrpflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende  
Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 18ste Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.  
Diese Anmeldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.  
Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.  
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 2) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 3) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß\*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 4) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Erbs- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 5) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vordringend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Belehrten erfolgt ist.  
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen.  
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.
- 6) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Belehrten ausdrücklich hienon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 7) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses bejahend Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 8) Verschärfung der Wehrpflicht (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Wehrpflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

\*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle obenwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1876 geboren resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Erbs- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf diesem Rathhause, im Quartier-Amt, in den Stunden von Vormittags 8-12 Uhr und Nachmittags 2-6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- und resp. Lösungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, den 1. December 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Canprecht.

## Gewölbe-Vermietung.

Das jetzige an Herrn Robert Gensel vermietete Gewölbe in der Georgenballe, Brühlseite, das zweite von der Ecke der Goethestraße, soll vom 1. Juli 1876 an auf sechs Jahre an den Meistbietenden anderweit vermietet werden und fordern wir Meistbietende hierdurch auf, sich in dem hier zu auf

Donnerstag den 13. Januar f. J. Vormittags 11 Uhr anberaumten Versteigerungstermine an Rathshaus einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen liegen ebenfalls schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 31. December 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

## Rugholz-Auction.

Freitag, den 14. Januar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Connewitzer Forstreviere auf dem Rathhause in Abtheilung 14 a ca. 126 eichene, 8 buchene, 10 ahorne, 43 eschene, 70 rüsterne, 1 lindener, 35 erlene und 4 Kastanien-Rughölze; 1 eichenes Kaphafnis; sowie 12 eichene, 10 ahorne, 103 eschene und 6 rüsterne Schirrbölzer und 50 eschene Schirrfangen unter den an Ort und Stelle öffentlich angebotenen Bedingungen und der üblichen Anzahlungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rathhause im sogenannten Stempel bei Connewitz, unweit der Balogasse.  
Leipzig, den 17. December 1875. Des Raths Forstdeputation.

## Ueber die Zulässigkeit des Theaterbillet-Zwischenhandels.

Gleichwie im Publicum die verschiedensten Ansichten über die Rechtmäßigkeit des Handels mit Theaterbilletts existiren und selbst die vorgelegten Verwaltungsbehörden darüber nicht einerlei Meinung sind, wie aus den verschiedenen Beschlüssen des Rathes, der früheren Königl. Reichsdirection und des Königl. Ministeriums des Innern, die hierüber erlassen worden sind, zur Genüge hervorgeht, so hat der Handel mit Theaterbilletts den oberen Justizbehörden Gelegenheit gegeben, sich über die freitragende Frage auszusprechen, wobei das hiesige Königl. Appellationsgericht sich für die Unzulässigkeit des öffentlichen Biletthandels und Handels mit denselben, insbesondere mit Abonnementsbilletts entschieden, während das Königl. Oberappellationsgericht zu Dresden diesen Handel für einen rechtmäßigen und erlaubten ansah. Der Antrag dazu hat sich bei Entscheidung der Proccesse, welche zwei hiesige Bürger, welche neben ihrem gewöhnlichen Gewerbebetriebe auch mit Theaterbilletts handeln, gegen den Theaterpächter Gause angestellt hatten. Zum Beschlusse der nachher mittheilenden in beiden Sachen gleichlaufenden Rationen mügen nachstehende Vorbemerkungen über den Gegenstand des von einem dieser Kläger eingeleiteten Rechtsstreites dienen.

In seiner Klage hatte derselbe sich darauf bezogen, daß er bereits seit dem Jahre 1868 immer dießelben vier Nummern des Parquetts und Amphitheaters abonniert habe. Auf Grund der Abonnementsbedingungen, von welchen die 8. dahin lautet:  
„Jeder Abonnent hat das Recht, nach vollendeter und pünktlicher Erfüllung der Abonnementsbedingungen den von ihm abonnierten Platz auch für das nächstfolgende Abonnementsjahr wieder zum Abonnement zu beantragen, sofern er bis spätestens drei Tage vor Ablauf des vorhergehenden Abonnements seinen Beitritt zu dem nächstfolgenden bei der Theatercasse mündlich oder schriftlich erklärt. Erfolgt dieß nicht, so verbleibt der an Platz der Director zum freien Disposition“  
habe er am 30. December 1873 rechtzeitig dem Director mittheilen lassen, daß er sein Abonnement für die fraglichen zwei Plätze auch für das Jahr 1874 unter den alten Bedingungen beantrage und das Abonnement-geld auf das nächste Vierteljahr realiter angeboten, dasselbe sei jedoch nicht angenommen und ihm das Recht, Fortsetzung des Abonnementsvertrages zu fordern, bestritten worden. Der Kläger führte selbst noch an, daß er seit dem Jahre 1868 mit seinen beiden Abonne-

ments-Billetts Handel getrieben und einen Verdienst erzielt habe, da er sich in der Lage befunden, die Biletts durchschnittlich über den Kostenpreis weiter zu verkaufen.  
Der Kläger verlangt nun, es möge der Theaterpächter angehalten werden, ihm gegen Zahlung des nochmals offerirten Abonnementspreises den mit ihm abgeschlossenen Abonnementsvertrag über die gedachten vier Plätze, insbesondere auf das Jahr 1874 anzuerkennen und zu erfüllen, auch die der Klage beigefügten Bedingungen für das Jahr 1874 anzuerkennen, alle ihm, dem Kläger, durch Nichterfüllung bereits erwachsenen und noch erwachsenden erweislichen Schäden zu vergüten, nicht minder die Procceskosten zu erhalten.

Der Beklagte bestreitet im Verlaufe des Proccesses unter andern auch um deswillen, weil er nach seinem Zugeständnisse mit den Abonnementsbilletts einen Zwischenhandel treibe, welcher ihn, den Beklagten, schädige und glaube Speculanten dieser Art zur Verfertigung von Abonnementsbilletts nicht verpflichtet zu sein oder doch für sie andere Bedingungen stellen zu können.

Das Gericht hat im Bezirksgerichte wie die Klage aus Gründen ab, welche unsern Leser nicht interessieren können, das Königl. Appellationsgericht hieselbst bestätigte zwar den Bescheid, aber aus anderen Gründen, von denen die auf den Biletthandel bezüglichen nachstehend mitgetheilt werden, das Königl. Oberappellationsgericht verurtheilte jedoch den Beklagten mittelst Urtheils vom 17. März d. J. in Anerkennung der Verbindlichkeit, daß er den mit dem Kläger abgeschlossenen Abonnementsvertrag über die freitragenden vier Plätze in Gemäßheit der bei den Acten befindlichen Abonnementsbedingungen auch auf das Jahr 1874 zu erfüllen verbunden gewesen, ferner in Erfüllung der in Folge der Richterfällung dieses Vertrags im gedachten Jahre demselben erweislich zu machenden Schäden.

In zweiter Instanz hat man sich nun über die Zulässigkeit des Handels mit Abonnementsbilletts dahin ausgesprochen:  
„Die Bestätigung des angefochtenen Urtheils spruch war jedoch aus einem andern, im Wesentlichen bereits von dem Beklagten hervorgehobenen Gesichtspunkte geboten: Der Kläger hat die vier Plätze im neuen Stadttheater zu Leipzig, welche ihm vom Jahre 1868 an bis einschließlich des Jahres 1873 im Abonnement überlassen gewesen sind, jeither nicht selbst benutzt, sondern er hat, mit den Biletts von jeher einen erheblichen Einzelverkauf und Handel getrieben und dieselben durchschnittlich je über den Cassenpreis weiter verkauft.“ Dessen ist er für die Folgezeit, wie schon die Eintragung der Kl. beantrag-

ten Ersatzleistung für den ihm durch die vom Beklagten verweigerte Vertragserfüllung entstehenden Gewinn erkennen läßt, die ihm durch das Abonnement gewährte Rechte in gleicher Weise auszuüben beabsichtigt. Ganz richtig behauptet der Beklagte U., daß eine derartige Ausübung dem Zwecke des Abonnementsvertrages und dem mutmaßlichen Willen der Vertragschließenden entgegenlaufe.

Der sog. Theaterbilletts-Zwischenhandel, wie er seit mehreren Jahren in Leipzig von einzelnen Personen gewerbmäßig getrieben wird, hat ortsbürgerliche wenigstens für die hiesigen Verhältnisse nicht den geringsten volkswirtschaftlichen Werth und dient lediglich dazu, den Biletthändlern auf Unkosten Dritter — der Theaterbesucher und des Theaterunternehmers — Gewinn zu verschaffen für eine Wüthhaltung, welche an sich Niemandem Vortheil bringt, namentlich kein öffentliches Bedürfnis befriedigt. Die Verkaufsstellen, einschließlich der des Klägers, befinden sich in unmittelbarer Nähe der Theatercasse, hienun daher dem Publicum nicht einmal eine Bequemlichkeit für den Bezug von Theaterbilletts und erschweren diesen sogar insofern, als die Vertheilung der für jede Vorstellung verkauflichen Biletts auf mehrere Verkaufsstellen den Bilettsuchenden den Vortheil unbeschränkter Auswahl entzieht, den dieselben haben würden, falls sämtliche Biletts an einem Orte, der Theatercasse, zu erlangen wären. Wenn der jetzige Kläger in der Kl. zu lesen an den Rath der Stadt Leipzig gerichteten Beschwerdeschrift den Biletthandel als ein der öffentlichen Wohlfahrt förderliches Unternehmen um deswillen bezeichnen will, weil die Vermittelung des Händlers die einzelnen Bilettsucher der zeitweiligen und lästigen Bemühungen überhebe, welche nach den neuerdings von der Theaterrichtung veranfaßten Einrichtungen derzeit mit der unmittelbaren Bilettnahme an der Theatercasse verknüpft sind, so übersteht er dabei, daß gerade die hier fraglichen Einrichtungen von der Direction notorisch nur zu dem Zwecke, um dem Biletthandel einigermaßen zu steuern, getroffen, durch diesen erst hervorgerufen worden sind, mithin nicht für bevorzogene Anlässe zu demselben ausgegeben werden dürfen. Das Vorhandensein einer Benachtheiligung der Theaterbesucher durch den Biletts-Zwischenhandel hat bereits in der Kl. angelegentlichst hervorgehoben worden. Dem Theaterdirector ist danach verfaßt worden, zum Schutze der für eignen oder fremden Bedarf sich verschaffenden Bilettsucher Beschränkungen in der Verabfolgung von Biletts an solche Personen einzutreten zu lassen, welche gewerbmäßig Biletts zum Wiederverkauf, nicht für den eignen

Bedarf anzukaufen pflegen. Jene Benachtheiligung der Theaterbesucher bleibt aber — und davon kommt es im vorliegenden Falle hauptsächlich an — nicht ohne Rückwirkung auf die Interessen des Theaterunternehmers. Die für Letzteren aus dem öffentlichen Biletthandel hervorgehenden Vermögensbeschädigungen sind von dem Beklagten U. erschöpfend dargelegt worden. Die Möglichkeit solcher Beschädigungen ist ohne Weiteres klar, wird zudem von dem Kläger selbst U. nicht bestritten. Hiernach erscheint es als eine selbstverständliche, auch ohne ausdrückliche Bedingung wirklame Bedingung des Vertrages, den der Bilettsucher mit dem Theaterunternehmer abschließt, daß Ersterer sich der erkauften Biletts allein zu dem Zweck, zu welchem selbige erworben worden, bedienen, dagegen aller sonstigen, den Theaterunternehmer beeinträchtigenden Verfügungen über die Biletts enthalte. Der Zweck des Vertrags besteht auf Seiten Käufers ausschließlich darin, ihm den Gewinn einer Theatervorstellung zu verschaffen und wenn auch das von dem Bilettsucher erlangte Vertragsrecht der Uebertragung auf Dritte fähig, im Zweifel daher der Käufer besagt ist, das Biletts zu verkaufen und damit sein Vertragsrecht einem Andern abzutreten, so darf dieß doch immerhin nicht zum Schaden des Theaterunternehmers, also nicht im Wege gewerbmäßigen, gemeinsten mit einer nur dem Bilettsucher zu Station kommenden Preissteigerung verbundenen Kaufens und Verhandelns geschehen. Eine so gestellte Verfügung tritt in Widerspruch mit dem Vertragszweck und dem durch letzteren begrenzten Vertragsinhalt. — Theaterbiletts sind nicht ein Gegenstand, den der Theaterunternehmer wie eine Handelswaare in den Verkehr bringen und gebracht wissen will.

Das im Vorstehenden Besagte gilt ebensowohl von dem Erwerb eines Biletts für eine einzelne Theatervorstellung als von dem Abonnement eines Theaterplatzes. Denn einleuchtend macht es hierbei allenfalls keinen Unterschied, ob der Vertrag mit dem Theaterunternehmer über eine bestimmte Aufführung oder über das um einen ermäßigten Preis erlangte Recht auf Benutzung eines Theaterplatzes für eine gewisse Mehrzahl ihrem Gegenstande nach unbestimmter Aufführungen eingegangen wird. Vom Vertrage des Abonnenten gilt es so zweifellos, als der Theaterunternehmer der Vertragsstrenge des Abonnenten gerade darin vertrauen darf, daß derselbe nicht mit ihm beim Betriebe der Theaterbiletts in eine (durch den billigeren Preis der Abonnementsbiletts erleichterte) Concurrenz treten werde.

Die Zulässigkeit des Theaterbiletthandels zu rechtfertigen, bestritt sich der Kläger U. auf die Bestimmung unter Nr. 9 der Abonnementsbedingungen, welche dahin lautet: